

Amtsblatt

für die Stadt Westerstede



Ausgabe Nr. 10/2026

Westerstede, den 13. März 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlleitung gem. § 16 i.V.m. § 45a NKWG (Direktwahl)	2 – 4
Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)	5
Wahlbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 NKWO Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	6 – 7
Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlleitung gem. § 16 NKWG (Kreis- und Gemeindewahl)	8 – 10
Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren 380-kV-Freileitung Conneforde_Ost – Elsfleth_West, 1. Planänderung, Wiederholung der Auslegung	11 – 16

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Aufgrund § 16 i.V.m. §§ 45a und 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ammerland sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede sowie in der Stadt Westerstede bekannt gemacht:

1. Wahltag der Direktwahl

Gewählt wird

- a) die Landrätin/den Landrat des Landkreises Ammerland am
Sonntag, den 13. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr.
- b) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn,
Edewecht, Rastede und Wiefelstede sowie in der Stadt Westerstede am
Sonntag, den 13. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr.

Eine etwaige Stichwahl für die unter den Buchstaben a) und b) genannten Wahlen findet am
Sonntag, den 27. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

- a) für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ammerland 1 Wahlbereich
- b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den
Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede
und Wiefelstede sowie der Stadt Westerstede jeweils 1 Wahlbereich

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG / § 32 NKWO / § 45d NKWG)

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Dabei muss die Einzelperson nicht wahlberechtigt sein. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr** einzureichen, und zwar

- a) für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Ammerland bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
- b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei der jeweiligen Gemeindewahlleitung der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen,
der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,
der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede,
der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede,
der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede.

- | | |
|--|---|
| b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Apen | UWG, SPD, CDU, GRÜNE, Die Linke., FDP, AfD |
| c) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Bad Zwischenahn | CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., AfD, FWG DIE ZWISCHENAHNER, Die PARTEI, ÖDP |
| d) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Edewecht | CDU, SPD, GRÜNE, FDP, UWG, Die PARTEI, AfD, Die Linke. |
| e) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Rastede | CDU, SPD, GRÜNE, FDP, UWG, Die Linke., AfD |
| f) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Westerstede | CDU, SPD, UWG, GRÜNE, FDP, FWG Wir Ammerländer, Die Linke., AfD |
| g) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Wiefelstede | CDU, SPD, GRÜNE, UWG, FDP, Die Linke., AfD |

Bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages (25. Mai 2025) der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, genügt die Unterschrift der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten. Parteien, die am 25. Mai 2025 (Tag der Bestimmung des Wahltages) im Niedersächsischen Landtag nicht mit mindestens einer Person oder im Bundestag nicht mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Westerstede, den 13. März 2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Ammerland
Frau Dagmar Flohr

Die Gemeinden/Gemeindewahlleitungen

Gemeinde Apen
Herr Henning Jürgens

Gemeinde Bad Zwischenahn
Herr Heinz de Boer

Gemeinde Edewecht
Herr Nico Pannemann

Gemeinde Rastede
Herr Lars Krause

Stadt Westerstede
Frau Hilke Hinrichs

Gemeinde Wiefelstede
Herr Jörg Pieper

**Wahlbekanntmachung
gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)**

Für die Durchführung der Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 im Landkreis Ammerland sowie seiner Gemeinden sind gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgende Wahlleiter/innen und Stellvertreter/innen benannt worden:

Landkreis Ammerland

Dienststelle: Ammerlandallee 12 (Kreishaus), 26655 Westerstede, Telefon: 04488 / 56-0
Kreiswahlleiter: Kreisrätin Dagmar Flohr
stellv. Kreiswahlleiterin: Kreisverwaltungsoberrätin Ute Fastje

Gemeinde Apen

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 200, 26689 Apen, Telefon: 04489 / 73-0
Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Henning Jürgens
stellv. Gemeindewahlleiter: Verwaltungsfachangestellter Dominik Stöhr

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, Telefon: 04403 / 604-0
Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Heinz de Boer
stellv. Gemeindewahlleiter: Verwaltungsfachangestellte Helga Buß

Gemeinde Edewecht

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, Telefon: 04405 / 916-0
Gemeindewahlleiter: Erster Gemeindeverwaltungsrat Nico Pannemann
stellv. Gemeindewahlleiterin: Gemeindeamtfrau Petra Bohlen

Gemeinde Rastede

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, Telefon: 04402 / 920-0
Gemeindewahlleiter: Bürgermeister Lars Krause
stellv. Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Dr. Stephan Meyn

Stadt Westerstede

Dienststelle: Stadtverwaltung, Am Markt 2, 26655 Westerstede, Telefon: 04488 / 55-0
Gemeindewahlleiterin: Stadtverwaltungsdirektorin Hilke Hinrichs
stellv. Gemeindewahlleiterin: Stadtamtmann Heiko Baumann

Gemeinde Wiefelstede

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, Telefon: 04402 / 965-0
Gemeindewahlleiter: Bürgermeister Jörg Pieper
stellv. Gemeindewahlleiter: Verwaltungsfachangestellter Bernd Rohloff

13. März 2026

Landkreis Ammerland: Landrätin Karin Harms
Gemeinde Apen: Bürgermeister Matthias Huber
Gemeinde Bad Zwischenahn: Bürgermeister Henning Dierks
Gemeinde Edewecht: Bürgermeisterin Petra Knetemann
Gemeinde Rastede: Bürgermeister Lars Krause
Stadt Westerstede: Bürgermeister Michael Rösner
Gemeinde Wiefelstede: Bürgermeister Jörg Pieper

Wahlbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 NKWO
Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026
Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Zur Durchführung der Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 sind zu bilden:

- a) für jedes Wahlgebiet ein Wahlausschuss, bestehend aus der jeweiligen Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern. Wahlgebiet ist für die Kreiswahl und die Wahl der Landrätin/des Landrates das Gebiet des Landkreises, für die Gemeindewahlen und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters das Gebiet der jeweiligen Gemeinde,
- b) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand, bestehend aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Wahlausschuss sowie die weiteren Mitglieder für die Wahlvorstände werden auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Wahlausschuss durch die örtliche Wahlleitung sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Aufgrund §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 8 und 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die im Landkreis Ammerland vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 2. April 2026

der Kreiswahlleitung für die Berufung als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kreiswahlausschusses,

den Gemeindewahlleitungen/den Gemeinden für die Berufung als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse sowie als Mitglieder der Wahlvorstände eine entsprechende Anzahl Wahlberechtigter aus den jeweiligen Wahlgebieten vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst in den betreffenden Wahlbezirken wohnen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben und somit nicht als weitere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlausschusses bzw. als Mitglieder eines Wahlvorstandes berufen werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Aufgrund § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden für die am 13. September 2026 stattfindenden Kommunalwahlen (Kreiswahl und Gemeindewahlen) bekannt gemacht:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

a) in den Kreistag des Landkreises Ammerland	50 Abgeordnete
b) in den Gemeinderat der Gemeinde Apen	28 Ratsmitglieder
in den Gemeinderat der Gemeinde Bad Zwischenahn	36 Ratsmitglieder
in den Gemeinderat der Gemeinde Edewecht	34 Ratsmitglieder
in den Gemeinderat der Gemeinde Rastede	34 Ratsmitglieder
in den Stadtrat der Stadt Westerstede	34 Ratsmitglieder
in den Gemeinderat der Gemeinde Wiefelstede	32 Ratsmitglieder

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

a) für die Kreiswahl des Landkreises Ammerland	5 Wahlbereiche
Wahlbereich I:	Gemeinden Apen und Wiefelstede
Wahlbereich II:	Gemeinde Bad Zwischenahn
Wahlbereich III:	Gemeinde Edewecht
Wahlbereich IV:	Gemeinde Rastede
Wahlbereich V:	Stadt Westerstede
b) für die Gemeindewahlen in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede sowie der Stadt Westerstede	jeweils 1 Wahlbereich

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG und § 32 NKWO)

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr** einzureichen, und zwar

- a) für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
- b) für die Gemeindewahlen bei der jeweiligen Gemeindewahlleitung
der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen,
der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,
der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede,
der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede,
der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der § 21 NKWG sowie § 32 NKWO entsprechen; sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 (Gemeinde- und Kreiswahl) zu § 32 Absatz 1 NKWO eingereicht werden.

- | | |
|--|--|
| c) für die Gemeindewahl
in der Gemeinde Bad Zwischenahn | CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., AfD,
FWG DIE ZWISCHENAHNER, Die PARTEI, ÖDP |
| d) für die Gemeindewahl
in der Gemeinde Edewecht | CDU, SPD, GRÜNE, FDP, UWG,
Die PARTEI, AfD, Die Linke. |
| e) für die Gemeindewahl
in der Gemeinde Rastede | CDU, SPD, GRÜNE, FDP, UWG,
Die Linke., AfD |
| f) für die Gemeindewahl
in der Stadt Westerstede | CDU, SPD, UWG, GRÜNE, FDP,
FWG Wir Ammerländer, Die Linke., AfD |
| g) für die Gemeindewahl
in der Gemeinde Wiefelstede | CDU, SPD, GRÜNE, UWG, FDP,
Die Linke., AfD |

Bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages (25. Mai 2025) der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, genügt die Unterschrift der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers.

Parteien, die am 25. Mai 2025 (Tag der Bestimmung des Wahltages) im Niedersächsischen Landtag nicht mit mindestens einer Person oder im Bundestag nicht mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Westerstede, den 13. März 2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Ammerland
Frau Dagmar Flohr

Die Gemeinden/Gemeindewahlleitungen

Gemeinde Apen
Herr Henning Jürgens

Gemeinde Bad Zwischenahn
Herr Heinz de Boer

Gemeinde Edewecht
Herr Nico Pannemann

Gemeinde Rastede
Herr Lars Krause

Stadt Westerstede
Frau Hilke Hinrichs

Gemeinde Wiefelstede
Herr Jörg Pieper

Die nächste Richtungsänderung weiter Richtung Süden erfolgt am Mast 009. Auch hier wird einer vorhandenen Wohnbebauung ausgewichen.

Ab Mast 010 verläuft die Leitung wieder Richtung Osten. Zwischen Mast 017 und 018 wird wieder die 220-kV-Bestandsleitung Farge – Conneforde (LH-14-201) gekreuzt. Um die Masten der Neubauleitung nicht unnötig hoch zu planen wird hier die Leitung LH-14-201 (Rückbauleitung) auf ein provisorisches Baueinsatzkabel verlegt (Kabelprovisorium B).

Bei Mast 017 verlässt die neu zu errichtende Trasse den Verlauf der Bestandsleitung und verläuft in Richtung der 110-kV-Leitung LH-14-006 Berne – Conneforde. Im Mastbereich zwischen Mast 019 und Mast 020 kreuzt der Leitungsverlauf die BAB A29.

Der ab Mast 023 geplante Leitungsverlauf verläuft im Trassenkorridor der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon. Dabei wird diese Freileitung vom Mast 023 bis zum Mast 036 mitgenommen. Zur Baufeldfreimachung des Trassenkorridors ist eine Verlegung der LH-14-006 als provisorische Freileitung zum Anschluss an die 110-kV-Freileitung LH-14-084 Abzweig Oldenburg/N der Avacon geplant (Provisorium C).

Im Bereich zwischen Mast 025 und 026 wird die elektrifizierte DB-Strecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven gekreuzt.

Der geplante Neubau der BAB A20 (Küstenautobahn) kreuzt den Freileitungsneubau in zwei Bereichen, einmal im Mastfeld 037 bis 038 der 380-kV Leitung und einmal im Bereich der Maste 053N und 054N der 110-kV-Freileitung LH-14-084 Abzweig Oldenburg/N der Avacon, die zum Anschluss an die Mitnahme neu errichtet werden müssen.

In den Mastfeldern 042 bis 043 sowie 051 bis 052 wird erneut die für den Rückbau vorgesehene 220-kV-Freileitung Farge – Conneforde LH-14-201 gekreuzt. Um die Masten der Neubauleitung nicht unnötig hoch zu planen, wird die 220-kV-Leitung auf ein provisorisches Baueinsatzkabel verlegt (Kabelprovisorium D und E).

In Spannfeld 043 bis 044 wird die 110-kV-Leitung Leer – Bremen BL545 der DB Energie gekreuzt, ebenso in Spannfeld 051 bis 052.

Am Mast 053 ändert sich die Leitungsrichtung leicht Richtung Nord-Osten um zum einen eine Unterschreitung des Schutzabstandes der neu geplanten Windenergieanlagen des Windparks Ovelgönne-Moorseite zu vermeiden und zum anderen den 400m-Abstand zur Wohnsiedlung Großenmeer einzuhalten.

Im Mastfeld 061 bis 062 kreuzt die 380-kV-Leitung die 110-kV-Leitung Leer – Bremen BL545 der DB Energie.

Ab Mast 069 bis zum Mast 076 verläuft die Neubauleitung parallel zur 110-kV-Freileitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon, umgeht eine Wohnbebauung, kreuzt dann im Mastfeld 077 bis 078 die 110-kV-Freileitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon und schließt über den Endmast 079 an die Portale C20 und C22 der Anlage Elsfleth_West an.

Die Planänderungen betreffen im Wesentlichen gegenüber der bisherigen Planung die Mastanzahl, den Trassenverlauf, die Leitungslänge und die Anzahl der Provisorien.

Es wurde der Standort von insgesamt 13 Masten geändert. Im Bereich Großenmeer wurde der Standort von neun Masten angepasst sowie ein neuer Mast (67A) hinzugefügt. Dadurch soll das noch zu errichtende Umspannwerk Großenmeer angebunden und das geplante Wohngebiet am östlichen Rand der Ortschaft Großenmeer besser berücksichtigt werden. Die Leitung verläuft nun zwischen den Masten 59 bis 62 nordöstlicher und im Bereich der Masten 63 bis 66 südwestlicher als in der ursprünglichen Planung. Weiterhin wurden die Masten 8, 37, 39 und 40 kleinräumig verschoben. In der Folge verlängert sich die Leitungslänge von ursprünglich ca. 28 km auf nun ca. 30 km.

Des Weiteren wurde ein weiteres Provisorium der Planung hinzugefügt (Provisorium GRMR), welches aufgrund der im Bezug zur Leitung geplanten Fertigstellung des Umspannwerks notwendig wird.

Der genaue Trassenverlauf ist den Übersichtsplänen (Anlage 4) bzw. den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 6) zu entnehmen. Ebenfalls kann der Leitungsverlauf inklusive Maststandorte auf der Internetseite https://server-sg.de/TenneT_HB/index_M90_25.html eingesehen werden.

Zudem sind die Wasserrechtlichen Anträge sowie die Anträge auf Grabenverrohrung nun Teil des Plans.

In Folge der Planänderungen kommt es unter anderem auch aufgrund von Aktualisierungen der Landesvermessung zu Anpassungen von Flurstücksgrenzen und zu neuen oder veränderten dauerhaften bzw. temporären Flächeninanspruchnahmen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nun Grundstücke in den Gemarkungen Bad Zwischenahn (Gemeinde Bad Zwischenahn), Bockhorn (Gemeinde Bockhorn), Jade (Gemeinde Jade), Großenmeer und Oldenbrok (Gemeinde Ovelgönne), Rastede (Gemeinde Rastede), Wiefelstede (Gemeinde Wiefelstede), Westerstede (Stadt Westerstede), Elsfleth und Moorriem (Stadt Elsfleth), Varel-Land (Stadt Varel) beansprucht.

Der geänderte bzw. ergänzte Plan enthält:

- Erläuterungsbericht mit Anhang zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens inkl. Karten zur Raumwiderstandsanalyse
- Übersichtspläne,
- Wegenutzungspläne,
- Lage-/Grunderwerbspläne mit Erläuterungen,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Längenprofile mit Erläuterungen,
- Regelfundament,
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste und Kabelpunktliste,
- Kreuzungsverzeichnis,
- **Korrigiertes Grunderwerbsverzeichnis**,
- Immissionsbericht inkl. Schalltechnisches Gutachten und Gutachten zur Minimierung der Feldstärken,
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einschl. Bestandspläne (zu Avifauna, Boden, Wasser, Landschaftsbild), Bestands- und Konfliktpläne (zu Fauna, Biotope/Pflanzen und anderen Schutzgütern), Wertstufenplan, Maßnahmenpläne trassennah und trassenfern sowie Maßnahmenblätter zum LBP,
- Fachbericht Umwelt nach § 43m EnWG, Steckbriefe, Lagepläne und Engstellen zum Wohnumfeldschutz sowie Bedarfsermittlung 2021-2035,
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen inkl. Übersichtskarten,
- Betrachtung der Artenschutzbelange mit Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG inkl. Art/Artgruppenbezogene Steckbriefe und Steckbriefe der Minderungsmaßnahmen,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse inkl. Erläuterungsberichte, Mastlisten mit Einleitstellen, Übersichtspläne, Detaillagepläne mit Darstellung der Absenkreichweiten, Landnutzungen, Schutzgebiete und Einleitstellen sowie Baugrunduntersuchungen,
- Genehmigungsanträge für die Errichtung von Gewässerquerungen und Erweiterungen mittels Grabenverrohrungen inkl. Erläuterungsberichte, Übersichtspläne, Detaillagepläne mit Darstellung der Querungen mit Wegeplanung, Gewässernetz und Schutzgebieten, Verrohrungslisten und Musterskizzen,
- Erläuterungsbericht Forstrechtliche Bilanzierung und

- Materialband (Berichte und Karten zur Brut- und Rastvogelkartierung).

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden.

II.

(1) Der geänderte bzw. ergänzte Plan wird in der Zeit vom

24.03.2026 bis zum 23.04.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde_Ost - Elsfleth_West, Abschnitt 1“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Auf der Internetseite der Stadt Westerstede (elektronisches Amtsblatt) wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a S. 2 EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 07.05.2026 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift im Rathaus II der Stadt Westerstede, Bauamt, Am Markt 2, 26655 Westerstede (Kontakt: Tel. 04488/550 / info@westerstede.de) oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 24.03.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation/Video- oder Telefonkonferenzen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde).

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite Stadt Westerstede (<https://www.westerstede.de>) (elektronisches Amtsblatt)) eingesehen werden.

Stadt Westerstede

11.03.2026

gez. Hinrichs

Datum, Hinrichs
Allgemeine Vertretung